

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 107 „Am Sportplatz – Stadtteil Obermelsungen  
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf  
Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melsungen Gemäß Ihrem Schreiben vom 07.02.2011 gebe ich zu dem o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme termingerecht ab. Es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die geforderten Löschwassermengen, gemäß Arbeitsblatt W 405 DVGW, eingehalten werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis wurde in die Begründung des Bebauungsplanes bereits im Vorentwurf aufgenommen.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Abwasser, Wassergefährdete Stoffe Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p>
4.	<p>Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des o.g. Bebauungsplanes habe ich keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis Sollte es bzgl. Der beigefügten Bauleitplanung zu Behinderungen / Beeinträchtigungen in der Abfuhr der Abfallfraktionen Restmüll, Altpapier, Sperrmüll und gelber Sack ab Grundstück kommen, bitten wir in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen ggf. einen „Müllsammelplatz“ zu erörtern.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	<p><b>Polizeidirektion Schwalm-Eder</b> Vollzugspolizeiliche Belange werden von dieser Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p><b>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung</b> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.08.2020 sowie die auf Ihrer Homepage eingestellten Unterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 107 „Am Sportplatz“ – Stadtteil Obermelsungen bestehen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p><b>Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH), Kassel</b> Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen bestehen seitens des Landesbetrieb Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p><b>Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH</b> Nach Prüfung der veröffentlichten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen die o.g. Vorhaben bestehen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p><b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> Zu der gegenständlichen Bauleitplanung der Stadt Melsungen nehme ich wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich teilweise im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fulda. Zudem wird er von den Überschwemmungsflächen der Szenarien HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>100</sub> sowie HQ<sub>extrem</sub> des Hochwasserrisikomanagementsplans Fulda (HWRMP Fulda) tangiert. Gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch in festge-</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden bei der Bauantragsstellung berücksichtigt. Eine Ölheizung ist nicht geplant. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>

setzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die Fläche des o.g. Bebauungsplanes, die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, ist ausschließlich als Grünfläche ausgewiesen, sodass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ für den Stadtteil Obermelsungen ausnahmsweise keine Bedenken bestehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen [...] innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes untersagt ist.

Die sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 a Abs. 1 WHG sind zu beachten.

Der Bereich, der ausschließlich durch die im Hochwasserrisikomanagementplan Fulda ausgewiesenen Überflutungsflächen betroffen ist, jedoch nicht innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt, wird als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten bezeichnet. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG ist ebenfalls verboten, wenn andere weniger wassergefährdete Energieträger wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1

	<p>kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG nachrichtlich übernommen werden sollen.</p>	
11.	<p><b>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung</b></p> <p>Im Hinblick auf die o.a. Planungen wird auf die Stellungnahme des Fachbereiches 83 vom 20. November 2019 (Aktenzeichen 83.0.07 – 31-23/2019 und 32-51/2019) verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 20.11.19: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o.a. Planungen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
12.	<p><b>Stadt Felsberg</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Vorhaben. Unter Bezugnahme auf das o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben hat.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
13.	<p><b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Regionalplanung</b></p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die regionalplanerischen Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 18.11.2019 (vgl. Az 21/2L – 93d 30/09 a+b-1927/72 insbesondere zu den Aussagen des Vorranggebietes Natur und Landschaft berücksichtigt wurden.</p> <p>In einem Telefongespräch mit dem Planungsbüro schwarzpause (und anschließender E-Mail am 17.09) wurde darum gebeten,</p>	Beschlussvorschlag: Die Grundstücke des Geltungsbereiches befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt. Das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, so dass ein Zielabweichungsverfahren nicht durchgeführt werden muss.

	<p>nochmal mit den zuständigen Sachbearbeiterin (UNB, Stadt Melsungen) zu klären, ob das Plangebiet tatsächlich im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ liegt, sich damit dann auseinanderzusetzen und dies in der Planbegründung entsprechend darzulegen.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden hergestellt werden kann, kann aufgrund der geringen Größe des Gebietes von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen werden.</p>	
14.	<p><b>Landrat des SEK - Fachbereich Straßenverkehr</b></p> <p>Die Planungsunterlagen wurden eingesehen. Gegen die Planung bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Plangebiet liegt beim Bürgermeister des Stadt Melsungen.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
15.	<p><b>Kreisausschuss des SEK – Untere Bauaufsichtsbehörde</b></p> <p><u>F-Planänderung</u>: Gegen die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt/Gemeinde Melsungen-Obermelsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p><u>B-Plan</u>: Gegen die geplante Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt/Gemeinde Melsungen-Obermelsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	<p><b>Kreisausschuss des SEK – Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><u>F-Planänderung</u>: Gegen das Bauleitplanverfahren Änderung F-Plan „Am Sportplatz“ bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.ä. sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Er-</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde bereits unter Punkt 3.3 im Bebauungsplan formuliert.

	<p>haltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).  <u>B-Plan</u>: gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>
<p>17. <b>Kreisausschuss des SEK – Untere Naturschutzbehörde</b>  <u>F-Planänderung</u>: Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung:  Es bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Melsungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2019 aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.  <u>Hinweis</u>: Teilbereiche des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen befinden sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ (vgl. Planzeichnung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung Planzeichen Nr. 13.3 „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes“). Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ ist nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 insbesondere die Herstellung von baulichen Anlagen nur mit Genehmigung zulässig. Hierauf wird im Hinblick auf die beabsichtigte Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren (Neubau Dorfgemeinschaftshaus) dezidiert hingewiesen. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.  <u>B-Plan</u>: Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung:  1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  Belange des Biotopschutzes sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 nicht betroffen.  2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b>: Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung wird bei Bauantragsstellung beantragt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird als Ausgleich folgendes verbindlich festgesetzt:  - Ausbringung von insgesamt 10 Vogelnistkästen, davon  3x für Großmeisen,  2x für Kleinmeisen  3x für Halbhöhlenbrüter und  2x für Baumläufer.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wurde, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, überarbeitet und demzufolge geändert.</p> <p>Die Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wird bei Bauantragsstellung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt.</p>

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit o.g. Bauleitplanverfahren wurde durch den Dipl.-Biologen Torsten Cloos aus Spangenberg eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Mit den vorgelegten Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG abgearbeitet. Der Artenschutzbeitrag mit Stand: 15.10.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldräumung) und der benannten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle geprüften Arten / Artengruppen ausgeschlossen werden kann.

In unserer Stellungnahme vom 27.11.2019 hatten wir auf die vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hingewiesen und angemerkt, dass die nachfolgend aufgeführten Vorgaben aus dem Artenschutzbeitrag als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Bebauungsplan verbindlich festzuschreiben sind:

- Ausbringung von insgesamt 10 Vogelnistkästen, davon
- 3x für Großmeisen,
- 2x für Kleinmeisen
- 3x für Halbhöhlenbrüter und
- 2x für Baumläufer.

In den nunmehr vorgelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf sind diese Vorgaben nicht übernommen worden! Wir bitten erneut darum, bis zum Satzungsbeschluss die Vorgaben aus dem Artenschutzgutachten verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Artenschutz nach § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt. Denn nur durch den im Artenschutzbeitrag ermittelten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten ausgeglichen werden und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die CEF-Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze

bzw. des Gebäudeabrisses folgenden Brutsaison wirksam sein. Die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die Maßnahmen unter fachlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) auszuführen und im Rahmen eines jährlichen Monitorings (Funktionskontrolle und Wartung) zu überwachen.

3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Der naturschutzrechtliche erforderliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht in ausreichendem Umfang erbracht werden. Die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht geeignet, einen Ausgleich für die zukünftig möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft herbeizuführen. Daher wird in der Begründung auf Seite 14 darauf hingewiesen, dass der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich über eine externe Kompensationsmaßnahme erbracht werden soll.

Die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ist aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Zunächst ist in den Planunterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf keine Bestandsbewertung enthalten, aus der das Kompensationsdefizit durch die B-Planaufstellung hervorgeht. Weiterhin sind in der Eingriffs- und

Ausgleichsbilanzierung fehlerhafte Biotopwertpunkt-Zuordnungen für die geplante externe Ersatzmaßnahme aufgeführt.

Nach der aktuell gültigen Kompensationsverordnung (KV) aus dem Jahr 2018 ist bei der Bestandsbewertung der Ersatzmaßnahme mindestens der Biotoptyp-Nr. 06.116 B „Intensiv genutzte Feuchtwiese“ mit 29 Biotopwertpunkten (WP/m<sup>2</sup>) anzusetzen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90 „Haidelspfad“, hier wurden dieselben Grünlandflächen mit der damaligen Biotoptyp-Nr. 06.010 (B) als intensiv genutzte Feuchtwiese mit 27 WP/m<sup>2</sup> nach alter KV 2005 bewertet).

Die Festlegung des Entwicklungszieles hängt von der beabsichtigten zukünftigen Nutzung der Flächen ab, eine Bewertung als Wiesenbrache (Typ-Nr. 06.380 B) kommt nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung 2018 nicht mehr in Betracht, da die mit „B“ gekennzeichneten Nutzungstypen regelmäßig nur für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestandsbewertungen) heranzuziehen sind (vgl. Anlage 3 der KV 2018). Zur Einstufung der geplanten Ausgleichsmaßnahme müsste von Seiten der Stadt Melsungen ein Entwicklungskonzept für die Grünlandflächen erarbeitet werden (wie soll die zukünftige Nutzung des Grünlandes aussehen, welche Entwicklungsmaßnahmen zur Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation sind geplant, wie soll das Entwicklungsziel sichergestellt werden usw.).

Im weiteren Planverfahren ist das Ausgleichskonzept einschließlich Ausgleichsbilanzierung entsprechend der vorgenannten Änderungspunkte zu überarbeiten. Planungsrechtlich ist die naturschutzrechtliche Kompensation verbindlich über textliche Festsetzungen zu dem 2. Teilgeltungsbereich (Teilplan B) festzuschreiben. Die Änderungen sind in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufzunehmen.

Hinweise: Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107 „Am Sportplatz“ im ST Obermelsungen befinden sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“. In der vorliegenden Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfes wird dieses naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiet nicht berücksichtigt. Wir bitten –wie in unserer Stellungnahme vom

	<p>27.11.2019 bereits gefordert- um nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ in die Planzeichnung mit Verweis auf das Planzeichen Nr. 13.3 der Planzeichenverordnung. Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ ist nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 insbesondere die Herstellung von baulichen Anlagen nur mit Genehmigung zulässig. Hierauf wird im Hinblick auf die beabsichtigte Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren (Neubau Dorfgemeinschaftshaus) deziert hingewiesen. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p>	
18.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wasser- und Bodenschutz  <u>F-Planänderung</u>: aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken.  <u>B-Plan</u>: aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
19.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel  Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
20.	<p>Vodafone Hessen GmbH &amp; Co. KG, Kassel  Vielen Dank für die Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
21.	<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)  Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die von dem Amt für Boden-</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

	management Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.	
22.	<b>Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel</b> Von der öffentlichen Auslegung der o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen, Stadtteil Obermelsungen, habe ich Kenntnis genommen. Ich verweise auf meine im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 01.11.2019. Weitergehende Einwände, fachliche Informationen und Hinweise habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
23.	<b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Bergaufsicht</b> Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
24.	<b>Stadt Spangenberg</b> Der Magistrat hat von der Aufstellung und Offenlegung der o.g. Bauleitpläne Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Spangenberg werden keinerlei Einwände oder Anregungen zu den Planungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme Bürger	Stellungnahme Stadt Melsungen
25.	<b>Uwe Tauber</b> Strikte Einhaltung der Sportstättenlärmschutzverordnung hier wird regelmäßig verstoßen, gerade was den Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen angeht. Dies ist vom Gesetzgeber klar geregelt. Seit dem Jahr 2006 beklagen sich die Anwohner über zunehmenden Lärm auf dem Sportgelände. Eine Lärm Minderung ist nach mehreren Gesprächen mit Verantwortlichen weitestgehend ergebnislos geblieben.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht für die Bauleitplanung relevant. Die Stellungnahme wurde an die entsprechende Abteilung weitergeleitet.

	<p>Schriftverkehr liegt der Stadt Melsungen vor. Bitte in der Planung den längst fälligen Lärmschutz zum 40 Meter entfernten Wohngebiet vorsehen. Gelder wurden schon genug investiert in den letzten Jahren von der Stadt Melsungen, nun bitte auch mal an die Anwohner denken. Sportverein Obermelsungen hat 21 Mannschaften.</p>	
--	---	--